# Kantonale Armenreformbestrebungen [Fortsetzung und Schluss]

Autor(en): **Wild, A.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **3 (1905-1906)**

Heft 9

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-837951

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

# Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

**Beilage zum „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung", redigiert von Dr. A. Bosshardt.**

Redaktion: **Pfarrer A. Wild** in Mönchaltorf.

Verlag und Expedition: **Art. Institut Orell Füßli, Zürich.**

„Der Armenpfleger" erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.
„ „ „ Postabonnenten Fr. 3. 10.
Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

**3. Jahrgang.** | 1. Juni 1906. | **Nr. 9.**

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

## Kantonale Armenreformbestrebungen.

(Schluß.)

4. Zürichs Armengesetz datiert vom 28. Juni 1853. Unzählige Male fast ist seine Revision angestrebt worden. Zuletzt erhielt der Regierungsrat im Jahre 1899 das Mandat, die Neuordnung des zürcherischen Armenwesens auf dem Boden der Verstaatlichung zu prüfen und dem Kantonsrat Bericht zu geben und Antrag zu stellen. Seither ist über Armenrevision im Ratssaal nicht mehr geredet, wohl aber über diese Frage da und dort referiert und diskutiert worden. Regierungsrat Lutz ist, wie er in seinem Vortrag bekennt, eigentlich für Territorialisierung des Armenwesens und Verstaatlichung, aber beides scheint ihm — und mit Recht — noch weit entfernt zu sein. „Es gilt also unter gegebenen Verhältnissen das Mögliche anzustreben: wir müssen schrittweise vorgehen und der Verstaatlichung den Boden ebnen." Seine Postulate sind: 1. Ausgleich der divergierenden Armenlasten der Gemeinden durch Schaffung größerer Armenverbände; 2. Heranziehung der Niedergelassenen zur Armensteuer, indem die außerhalb der Heimatgemeinde im Kanton wohnenden Bürger der Heimatgemeinde eine Hälfte der Armensteuer und der Wohngemeinde die andere zu bezahlen und auch die übrigen Niedergelassenen eine halbe Armensteuer zu entrichten hätten; 3. Erleichterung des Erwerbs des Bürgerrechtes; 4. Errichtung freiwilliger Einwohner-Armenpflegen in allen größeren Gemeinden nach dem Muster der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich. Der Bund soll eine schweizerische Kranken-, Unfall- und Altersversicherung und ein Schweizerbürgerrecht als Grundlage einer künftigen Bundesarmengesetzgebung schaffen, ferner die den Gemeinden und Kantonen durch Unterstützung der Familien Dienst tuender Wehrmänner entstehenden Kosten ganz oder teilweise übernehmen und endlich die den Gemeinden und Kantonen durch die vom Bund ohne Mitwirkung der Kantone abgeschlossenen Niederlassungsverträge erwachsenden Ausgaben tragen.

Die gemachten Vorschläge scheinen uns alle den Verhältnissen angepaßt zu sein und, soweit sie den Kanton Zürich angehen, nichts zu verlangen, was nicht möglich wäre auszuführen. Der finanzielle Ausgleich, die bessere und gerechtere Verteilung der Armenlasten, was der Verfasser an die Spitze seiner Forderungen stellt, ist gewiß zunächst die Hauptfrage. Über ihre Beantwortung wird man allerdings verschiedener Meinung sein können. Durch Schaffung größerer Armenverbände — auch wir würden vor Bezirksarmenverbänden

nicht zurückschrecken — könnte die Armenpflege nur verbessert werden — die nötigen Maßregeln, sie vor Bureaukratisierung zu bewahren, vorausgesetzt.

Der Schreiber dieses schlägt vor, nachdem er durch eingehendes Studium der Geschichte des zürcherischen Armenwesens seit 50 Jahren zur Überzeugung gelangt ist, die mangelnden Finanzen seien stets auch in neuester Zeit der Kardinalpunkt der Revisionsbegehren gewesen, die verschiedenen Gemeindearmensteuern fallen zu lassen und dafür von allen im Kanton niedergelassenen Bürgern eine Staatsarmensteuer von 1 1/4 ‰ zu erheben, deren Erträgnis (ca. 1 1/2 Millionen) die über die Zinsen der Gemeindearmengüter hinausgehenden Verwendungen für Armenzwecke zu decken hätte. Auch auf die Erhebung einer Vergnügungssteuer wird hingewiesen. Weitere Postulate sind die folgenden: Beibehaltung des Bürgerprinzips; Besorgung des Armenwesens durch die bürgerlichen Gemeindearmenpflegen, in die auch Nichtbürger und Frauen wählbar sind; Zusammenlegung von kleinen Armengemeinden; Anstellung von Inspektoren durch den Staat für die im und außerhalb dem Kanton wohnenden Armen; Aufstellung von allgemein verbindlichen Unterstützungsgrundsätzen; Ausdehnung der Familienunterstützungspflicht auf alle erbberechtigten Verwandten; Rückgriffsrecht auf die Heimatgemeinde bei alimentationspflichtigen, nicht zahlungswilligen Vätern unehelicher Kinder (bei Ausländern Ausschaffung); Beibehaltung armenpolizeilicher Bestimmungen und Ausdehnung derselben auf kantonsfremde Mißwirtschafter; Streichung des Wirtshausverbots, des Stimmrechtsentzugs und des Entzugs der Unterstützung als disziplinarisches Mittel; Erlaß eines Gesetzes betreffend die Versorgung von Gewohnheitstrinkern; Unterstützung der niedergelassenen Kantonsfremden durch die organisierte freiwillige Armenpflege; Erhebung einer entsprechenden gemeindlichen Armensteuer von den niedergelassenen Kantonsfremden, soweit freiwillige Beiträge nicht hinreichen; Ordnung des Armenwesens auf eidgenössischem Boden.

Der Korreferent Dr. A. Boßhardt geht mit dem Referenten in allen Punkten einig und korrigiert nur seinen finanziellen Vorschlag. Durch die Erhöhung der Staatssteuer um 1 1/4—1 1/2 ‰ für die Kantonsbürger käme die Staatssteuer auf 5 3/4—6 ‰ zu stehen! „Die Bevölkerung der beiden Städte, namentlich der Stadt Zürich, die jetzt nur eine sehr mäßige Armensteuer hat, würde eine solche Erhöhung zweifellos energisch ablehnen." Es sollte ein anderer Weg zur finanziellen Entlastung der Gemeinden beschritten werden: Belassung der Gemeindearmensteuer und Erhebung einer kantonalen Armensteuer von allen Kantonseinwohnern von 0,30 ‰, die 471,000 Fr. abwerfen würde. Durch Verwendung dieser Summe zu erhöhten Staatsbeiträgen an die Gemeinden könnte die Armensteuer überall auf 1 1/2 ‰ reduziert werden. Die Staatssteuer würde sich so nur um 0,30 ‰ erhöhen und nicht um 1 1/4 ‰, daneben wäre dann allerdings noch die gemeindliche Armensteuer, aber für die am meisten belasteten Gemeinden nur 1 1/2 ‰.

Der Unterschied zwischen den beiden Vorschlägen ist der: nach dem ersten würde wohl der Staatssteuerfuß steigen, dafür aber jede Gemeindearmensteuer wegfallen, gut situierte Gemeindewesen (38) würden mehr belastet, von großen Armensteuern gedrückte (139) entlastet: nur 1 1/2 ‰ Armensteuer und nicht 1 1/2 ‰ + 1/3 ‰; die Steuerkraft der Kantonsfremden stände noch zur Verfügung für die Alimentation der Einwohnerarmenpflege und wäre nicht schon aufgebraucht oder wenigstens angezehrt; nach dem zweiten Vorschlag würde der Staatssteuerfuß nur minim, 1/3 ‰ steigen, es bliebe jedoch die Gemeindearmensteuer bestehen, die Bevölkerung der schon jetzt einen kleinen Armensteuerfuß aufweisenden Gemeinwesen würde geschont, diejenige der Gemeinwesen mit hohem Armensteuerfuß bliebe immer noch ziemlich in der Höhe: 1 1/2 ‰ + 1/3 ‰. Wenn der Starke dem Schwachen ausgleichend, ergänzend helfen soll, so verdient sicherlich der erste Vorschlag den Vorzug; allerdings jener soll auch nicht zugunsten dieses ruiniert werden, aber davon wäre ja doch hier keine Rede.

In seinem in Winterthur gehaltenen Vortrag bekundet Regierungsrat Lutz wiederum seine Sympathie für die Verstaatlichung des Armenwesens. „Doch scheint mir, daß der

Boden für die Verstaatlichung das gesamte Vaterland umfassen sollte unter Mitwirkung des starken Bundes. Für uns ist die Möglichkeit der Verstaatlichung noch nicht vorhanden, da letztere, wie früher bemerkt, große Mittel, jährlich mindestens 2¼ Millionen Franken erheischen würde, die indes zum großen Teil fehlen und weil auch organisatorische Schwierigkeiten — ich meine die Säkularisation sämtlicher bürgerlicher Armengüter und die vollständige Umgestaltung der Armenbehörden — als in kurzer Frist zu überwinden, einfach unmöglich sein dürfte." Was der Referent dann weiter vorschlägt, deckt sich mit den Ausführungen des ersten Vortrags. Neu gefordert wird ein neues Staats- und Gemeindesteuergesetz und Verbesserung der Steuermoral, wodurch auch dem Armenwesen mehr Mittel zugeführt werden dürften. Ausführlich läßt sich dies Mal der Referent über das, was bei einer Reorganisation des zürcherischen Armenwesens nach der Ansicht aller mit der ganzen Lage Vertrauten zu allernächst geregelt werden muß, vernehmen: die Beschaffung größerer Mittel. „Die Ausgaben der Gemeinden für das Armenwesen, welche nicht durch den Ertrag der Armengüter und der übrigen einschlägigen Einkünfte der Gemeinden gedeckt werden, sind zu bestreiten: a) durch die ganze Armensteuer der in der Heimatgemeinde wohnenden Gemeindebürger; b) durch die halbe Armensteuer der im Gebiete des Kantons, aber nicht in der Heimatgemeinde wohnenden Bürger an die Heimatgemeinde nach ihrem Steuerfuß; c) durch die halbe Armensteuer der im Gebiete des Kantons, aber nicht in ihrer Heimatgemeinde wohnenden Bürger an die Wohngemeinde nach deren Steuerfuß; d) durch die von den niedergelassenen Nichtzürchern zu erhebende halbe Armensteuer in deren Wohngemeinde; e) durch Staatsbeiträge, zu welchem Zwecke eine jährliche kantonale Armensteuer von ¼ ‰ nach Maßgabe des Staatssteuergesetzes zu erheben ist; f) durch einen jährlichen Staatsbeitrag von mindestens 200,000 Fr. aus den übrigen Staatsmitteln." Das auf diese Weise zur Besteuerung herangezogene Kapital der Kantonsfremden ergäbe 183,000 Fr. Der Viertel ‰ kantonale Armensteuer würde rund 414,000 Fr. abwerfen und zusammen mit dem weiteren Staatszuschuß von 200 000 Fr. (total 614,000 Fr. statt wie bisher 300,000 Fr.) zur Entlastung der Gemeinden, vorzugsweise der Landgemeinden dienen; denn bei dieser Art der Armenbesteuerung würden nur die Städte und industriellen Gemeinden mit starker niedergelassener Bevölkerung etwas gewinnen. Durch jene Staatssubvention würde es dann nach dem Referenten ermöglicht, daß keine einzige Gemeinde mehr als 1 ‰ Armensteuer erheben müßte und von 177 Armengemeinden 155 entlastet würden. „Was die reichen Gemeinden durch ¼ ‰ Staatsarmensteuer leisten müßten, würde ihnen zum großen Teil wieder ersetzt durch die halbe Armensteuer der niedergelassenen Zürcherbürger und Nichtzürcher."

Auf diese Weise könnte in der Tat eine erhebliche Entlastung der Gemeinden herbeigeführt werden, aber die ganze vorgeschlagene Steuererhebung ist entschieden viel zu kompliziert; es muß ein einfacherer, einleuchtenderer Weg gefunden werden. Keine einzige Gemeinde käme höher als auf 1 ‰ Armensteuer, tatsächlich aber doch einige, nämlich 1 ‰ Gemeindearmensteuer und ¼ ‰ Staatsarmensteuer; ob es nun nicht einfacher wäre, die Gemeindearmensteuer ganz fallen zu lassen und von allen eine Staatsarmensteuer von 1¼ ‰ zu erheben? Die Städte Zürich und Winterthur würden dadurch allerdings ungleich mehr belastet, aber sie sind auch imstande, eine Mehrlast zu ertragen und haben den wirtschaftlichen Nutzen von der Landflucht. Die Kantonsfremden könnten sich mit Recht nicht beklagen, punkto Armensteuer den Kantonsbürgern gleichgestellt zu sein; denn sie sind ihnen schon punkto Unterstützung gleichgestellt, nein, tatsächlich bevorzugt. Damit bekämen wir noch etwas mehr Staatsarmenpflege als nach dem Vorschlage des Referenten, und es müßte, was dort fehlt, um so mehr auf staatliche Kontrolle Bedacht genommen werden.

A. Wild, Pfarrer.

**Aargau.** Gemeinderäte und Armenpflegen bemühen sich, gerechtfertigten Begehren zu entsprechen. Infolgedessen sind die heftigen Anklagen, welche namentlich von ostschweizerischen Armenpflegen her gegen den Kanton Aargau geschleudert worden sind, er-